

**Ortspolizeibehörde**

in den Fällen der §§ 105<sup>c</sup> Absatz 2, 114, 138;

**Untere Verwaltungsbehörde**

in den Fällen der §§ 105<sup>f</sup>, 115<sup>a</sup>, 134<sup>c</sup>, 134<sup>f</sup> Absatz 1, 134<sup>g</sup>, 138<sup>a</sup> Absatz 1, 3, 4 und 5, 139 Absatz 1;

**Gemeindebehörde**

in den Fällen der §§ 113, 116 ist regelmäßig der Gemeindevorstand als Ortspolizeibehörde zu verstehen, wobei aber in allen vorstehend unter 3 bezeichneten Angelegenheiten im Uebrigen an den sonst gesetzlich vorhandenen Zuständigkeitsverhältnissen zwischen Orts- und Landespolizeibehörden nichts geändert wird, soweit nicht in der Gewerbeordnung selbst etwas Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

Weimar, den 6. April 1892.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.  
v. Groß.**

[48] II. Da der Ablauf des dreijährigen Zeitraumes, auf dessen Dauer die dormaligen Mitglieder des Bezirksausschusses gewählt sind, bevorsteht, so wird die Vornahme der deshalb erforderlichen neuen Wahlen in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. Mai 1853 von dem unterzeichneten Staats-Ministerium hiermit angeordnet und es werden insbesondere die Großherzoglichen Rechnungsämter und Steuerlokalkommissionen auf die Vorschriften des sinngemäß zur Anwendung kommenden Gesetzes vom 6. April 1852 über die Wahl der Landtagsabgeordneten wegen Aufertigung der Zusammenstellung der Namen Derjenigen, welche aus inländischem Grundbesitz (zweite Abtheilung der Steuerrolle) ein jährliches Einkommen von wenigstens dreitausend Mark versteuern, bezüglich Derjenigen, welche mit einem Jahreseinkommen von wenigstens dreitausend Mark aus anderen Quellen als dem Grundbesitz zur ersten und dritten Abtheilung der Steuerrolle eingezeichnet sind und wegen Abgabe der gedachten Zusammenstellungen an die Großherzoglichen Bezirksdirektoren, sowie auf die Bestimmung des Nachtragsgesetzes vom 19. August 1884 wegen Nichtberücksichtigung der von dem Gesamteinkommen der fraglichen Steuerpflichtigen